

Richtlinie zur Förderung der Kultur in Neustadt (Orla)

vom 30.11.2017

I. Allgemeines

1. Gefördert werden in Neustadt (Orla) ansässige Vereine oder Gruppen, die kulturelle Aktivitäten initiieren, insbesondere auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, Literatur und der Geschichts- und Brauchtumpflege, sofern sie einem anerkannten Verband auf Landesebene angehören oder von der Stadtverwaltung anerkannt sind.
2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen, Zuschüssen und Sachleistungen.
3. Eine Förderung erfolgt nur auf vollständigen Antrag hin.
4. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der im Haushaltplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden kann.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die unter 1. genannten Vereine oder Gruppen kultureller Aktivitäten gewerblich tätig sind. Das gleiche gilt für Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, parteipolitischer oder geselliger Art sind, der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, sowie Maßnahmen von Schulklassen.
6. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist, dass andere Förderungs- und Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, sowie Vereine den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen können. Erwünscht ist die regelmäßig unentgeltliche Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen.

II. Fördermöglichkeiten

1. Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit

Die allgemeine Arbeit kann durch die Gewährung eines jährlichen Grundbetrages von 3,00 Euro pro Mitglied gefördert werden. Für Kinder, Jugendliche und junge Menschen (bis 26 Jahre) beträgt der Zuschuss 10,00 Euro. Voraussetzung der Förderung ist ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 18,00 Euro pro Jahr (Grundbetrag).

2. Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Die Stadt Neustadt (Orla) kann zu Vereinsjubiläen eine Zuwendung

bei 25 Jahren bis zu 100,00 Euro

bei 50 Jahren bis zu 150,00 Euro

bei 75 Jahren bis zu 200,00 Euro

bei 100 Jahren bis zu 250,00 Euro

gewähren. Ein glaubhafter Nachweis für das Jubiläum ist dem Antrag beizufügen.

3. Zuschuss für die Unterhaltung von Räumen

Vereine oder Gruppen, die im Rahmen ihrer kulturellen Tätigkeit Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten im Verwaltungsgebiet Neustadt (Orla) regelmäßig nutzen, können Zuschüsse für die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Räumlichkeiten bis zu 300,00 Euro beantragen. Voraussetzung ist das Bestehen eines gültigen Mietvertrages. Dieser oder ein Eigentumsnachweis ist dem Antrag beizufügen. Im darauf folgenden Jahr ist bis zum 31. Januar der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen in der Verwaltung vorzulegen. Nichtverwendete oder entgegen der Förderrichtlinie verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuerstatten.

4. Zuschuss für die Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Anlagen wie Schutzhütten, Brunnen, Bänke und Wege

Vereine, die öffentliche Anlagen, Wege und dgl. betreuen, können über die Stadtverwaltung bei Bedarf kostenlos Material erhalten. Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass:

- im Vorfeld eine Absprache mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung durchgeführt wurde,
- die Anlage offen und für jedermann zugänglich ist,
- bei Anschaffungen quittierte Rechnungen vorliegen.

5. Neugründung von Vereinen und Gruppen

Die Stadt Neustadt (Orla) kann bei Neugründungen nach einjähriger erfolgreicher Tätigkeit einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro gewähren. Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform sowie die Satzung beizufügen.

6. Förderung von Baumaßnahmen

Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen können für die Neueinrichtung, Erweiterung, Generalinstandsetzung/Sanierung von kulturellen Einrichtungen, einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen im Verwaltungsgebiet Neustadt (Orla), die deren Wert nachhaltig erhöhen, gewährt werden. Der Investitionszuschuss ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplans gegebenenfalls eines Bauplans zu beantragen. Der Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales gibt eine Empfehlung an den Finanz- und Liegenschaftsausschuss, der über die Gewährung entscheidet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Projektförderung

Für Aktivitäten, die nach Punkt I. 1. der Förderrichtlinie grundsätzlich förderungswürdig sind, ist eine sachbezogene Projektförderung möglich. Dem Antrag sind entsprechende Finanzierungspläne sowie eine ausführliche Darstellung des Projektes mit Zielen, Beteiligten, Kooperationspartnern, Durchführungszeitraum und Aufgabe des Vorhabens beizulegen. Das Projekt muss innerhalb des Förderjahrs realisiert werden. Im darauf folgenden Jahr ist bis zum 31. Januar der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen in der Verwaltung vorzulegen. Nichtverwendete oder entgegen der Förderrichtlinie verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuerstatten.

8. Jugendförderung

Für Aktivitäten, die nach Punkt I. 1. der Förderrichtlinie grundsätzlich förderungswürdig sind und speziell auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zielen, ist eine Förderung möglich. Gefördert werden können Aufwandsentschädigungen und Honorarkosten. Dem Antrag sind entsprechende Ausgaben glaubhaft darzulegen.

III. Anerkennungsverfahren

1. Antragstellung

Zur Anerkennung der Förderwürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Formblatt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen, ggf. satzungsgemäßen Namen des Vereins,
- die Anschrift des Trägers, ggf. der Geschäftsstelle,
- die Satzung,
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, Mitgliederverzeichnis,
- bei Beantragung des Zuschusses für die Jugendarbeit ist eine Auflistung der jugendlichen Mitglieder mit Geburtsdatum einzureichen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- eine detaillierte Ein- und Ausgabenrechnung des Vorjahres.

2. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später weggefallen sind, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt wurden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen. Die zuständigen Gremien sind berechtigt, Auskünfte über die Arbeit anerkannter Vereine einzuholen bzw. einholen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Anerkennung nicht mehr gerechtfertigt ist.

3. Prüfungsrecht

Die Stadtverwaltung Neustadt (Orla) oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen, Zuschüsse und Sachleistungen zu prüfen.

IV. Antragsfristen

Anträge nach Punkt II. 1., 2., 3., 4., 5., 7. und 8. sind bis zum 31. 01. des laufenden Jahres zu stellen. Anträge nach Punkt II. 6. sind bis zum 30. 09. des der Förderung vorausgehenden Jahres zu stellen.

V. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Stadtrat der Stadt Neustadt (Orla) in der 33. Sitzung am 30.11.2017 beschlossen.

Die Richtlinie zur Förderung der Kultur in Neustadt (Orla) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit verliert die Förderrichtlinie aus dem Jahr 2009 ihre Gültigkeit.

Ralf Weiße

1. Beigeordneter